

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 7

Artikel: Das Fürsorgewesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Autor: Rüeegger, Edwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Bevölkerung die Beurteilung verschaffen wird, die sie verdient. Die Erziehung der Bürgerschaft sollte von keiner Seite so geleitet werden, daß der Mensch mit verächtlichem Blick auf die sieht, die die Armenbehörde in Anspruch nehmen müssen und dabei selbst nimmt, wo er kann, nur nicht von der Armenpflege.

Natürlich muß in erster Linie die Armenbehörde selbst durch Erledigung der ernstesten Fürsorgegeschäfte dazu beitragen, daß der Schatten über der Armenpflege verschwindet.

Am liebsten wollten wir das Wort «Arm» durch ein anderes Wort ersetzen, das nicht so seltsam tönt in den Ohren des modernen Menschen. Aber man kann es nicht ersetzen. Es gibt eben «Armut». Das ist noch lange keine Schande, wenn man arm ist. Es ist auch keine Schande, wenn man krank ist! Arm sein kann ein Schicksal sein, kann eine Krankheit sein; es kann jeder von ihr befallen werden, besonders heute; es ist auch der Kapitalist nicht sicher vor ihr und auch seine Nachkommen nicht, auch der stolze Bürgersmann ist nicht sicher vor ihr, der stets im Sprunge ist, die hohen Armenauslagen zu kritisieren und die «Armen-genössigen» mit seinen Leumundszeugnissen zu versehen. Armut ist eine Krankheit und ein Schicksal zugleich, da muß Hilfe her, dann kann man sich auch von dieser Krankheit erholen, bleibend, vielleicht auf Generationen hinaus. Danken wir, daß wir in einem Lande wohnen, wo man bereit ist, das Ansehen des Armen zu heben und zu hüten, wo man zu ausreichender Hilfe Hand bietet und wo jedes Gemeinwesen ein *würdiges Hilfswerk* hat – eben – die *Armenpflege*.

Das Fürsorgewesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Von Dr. *Edwin Rüegg*, 1. Sekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich*)

Die öffentliche Fürsorge in den Vereinigten Staaten ist im wesentlichen Angelegenheit des *Bundes*. Sie erstreckt sich auf die vier hervorstechenden *Kategorien* der bedürftigen Betagten, Blinden, sonstwie Gebrechlichen, und der Kinder, die der elterlichen Fürsorge entbehren. Für diese vier Programme hat der Bund Rahmengesetze erlassen. Den 48 Einzelstaaten ist es freigestellt, wie viele dieser Programme sie in ihrem Gebiet führen wollen und wie sie sie im Rahmen der Bundesgesetzgebung auszugestalten wünschen. An die Ausgaben, die ihnen aus der Durchführung der betreffenden Hilfen erwachsen, erstattet ihnen der Bund nach einem denkbar einfachen Verfahren rund die Hälfte zurück. Die meisten Einzelstaaten gewähren öffentliche Hilfe an alle vier erwähnten Kategorien; manche führen daneben noch ein fünftes Programm, meist für Leute, die nicht unter ein Bundesprogramm fallen, aber dennoch erwerbsunfähig sind. Diese letzteren Auslagen werden von den entsprechenden Staaten allein getragen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die amerikanische öffentliche Fürsorge *keine umfassende Verantwortlichkeit* trägt. Die Verantwortung, für seine und der Familie Unterhalt aufzukommen, liegt in weitgehendem Maße beim Einzelnen. Vom Amerikaner wird erwartet, daß er sein möglichstes tue, um sich und seine Angehörigen ohne Inanspruchnahme der Öffentlichkeit durchzubringen.

*) Vortrag gehalten an der Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich vom 7. Nov. 1957.

Die öffentliche Fürsorge interessiert sich ausschließlich um die erwähnten vier bis fünf Kategorien wirtschaftlich Schwacher. Wer aus andern Gründen, etwa wegen zu geringem Verdienst, großen Familienlasten, Arbeitsscheu, in Schwierigkeiten gerät, wird seiner eigenen Initiative, der weitverbreiteten privaten Liebestätigkeit oder dem Bettel überlassen.

Bis anhin hat die amerikanische öffentliche Fürsorge vor allem in der Ausrichtung rentenähnlicher Beihilfen an die Bezugsberechtigten bestanden. Die Beträge, auf die ein Bedürftiger Anspruch hatte, wurden ihm allmonatlich per Post ins Haus gesandt. In letzter Zeit setzte sich indessen die Auffassung durch, daß es mit reiner Geldhilfe vielfach nicht getan ist, sondern daß bei den Bezüglern vorwiegend persönliche Probleme der Anteilnahme und Lösung bedürfen. Während in der Schweiz unter dem Stichwort «weg von der Armenpflege» zu den Sozialversicherungen und generellen Wohlfahrtseinrichtungen hingestrebt wird, findet in den Vereinigten Staaten genau das Gegenteil, nämlich die *vermehrte Förderung der individuellen Betreuung*, statt. Der Bund hat die Einzelstaaten demgemäß ermuntert, die entsprechenden Dienste einzurichten oder auszubauen, wobei er an die dadurch bedingten Auslagen beträchtliche Subventionen ausrichtet.

Die öffentliche Fürsorge wird regelmäßig von *vollamtlichen und ausgebildeten Fürsorgerinnen und Fürsorgern* ausgeübt. Die Rolle der Laien beschränkt sich auf die Mitwirkung in Behörden, den Erlaß allgemeiner Vorschriften, Richtlinien und so fort. Soweit die vier Bundesprogramme in Betracht fallen, dürfen keine Unterschiede zwischen Stadt und Land bestehen. Die Bundesgesetzgebung schreibt vor, daß jeder Einzelstaat, der Bundesprogramme führt, diese Einrichtungen in seinem ganzen Territorium gleichmäßig ausgestalten muß. Der direkte Kontakt mit den Bedürftigen liegt also nicht nur in der Großstadt, sondern auch in den ländlichen Gebieten in der Hand des Spezialisten, d.h. des diplomierten und hauptamtlichen Fürsorgers.

Auffällig ist beim Vergleich mit schweizerischen Verhältnissen die *wesentlich niedrige Belastung des Fürsorgers* mit Einzelfällen. In der amerikanischen öffentlichen Fürsorge dürfte diese Belastung unter Berücksichtigung kanzleimäßiger Hilfsmittel etwa halb so schwer sein wie bei uns.

Die *Ausbildung* des Fürsorgepersonals erfolgt an den Universitäten, deren meiste neben den auch bei uns üblichen Fakultäten solche für Soziale Arbeit führen. Der Unterricht erfolgt durch festbesoldete Dozenten. Nach zweijähriger intensiver Ausbildung kann der Grad einer «masters», nach drei Jahren derjenige eines Doktors der Sozialen Arbeit erworben werden. Der Lehrgang ist systematisch aufgebaut und umfaßt eine Grundschulung in Psychologie, Vermittlung von Kenntnissen über die normale und krankhafte Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, die Techniken der Einzel- und Gruppenfürsorge, Verwaltungslehre usw. Theorie und Praktika wechseln ab, wobei sich die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Praktikumsleitern zum Wohl der Fürsorge im allgemeinen sowie der einzelnen Studenten im besondern auswirkt.

Die Nachfrage nach ausgebildeten Fürsorgerinnen und Fürsorgern übersteigt das Angebot bei weitem, was sich natürlich in den Anstellungsbedingungen widerspiegelt. Wegen der Knappheit an solchem Personal ist es den Fürsorgestellen trotz aller Bemühungen nicht immer möglich, diplomierte Fürsorger zu bekommen. Durchwegs legen sie aber Wert darauf, in solchen Fällen wenigstens Leute mit Eignung und Neigung zu diesem Beruf einzustellen. Neu angestellte Fürsorger werden sorgfältig und schrittweise in ihr künftiges Tätigkeitsgebiet eingeführt.

Es wird ihnen nicht von Anfang an die gesamte Arbeitslast überbürdet. Vielfach finden bezirksweise organisierte *Einführungskurse* statt, die sich über Wochen bis Monate erstrecken. Da werden die neuen Mitarbeiter mit Geschichte, Philosophie, Problemen und Klientenkreis der betreffenden Fürsorgestelle eingehend vertraut gemacht.

Auch der *Weiterbildung* der Fürsorger wird größte Aufmerksamkeit geschenkt. Statt vereinzelter und zusammenhangloser Vorträge werden auf Jahre hinaus berechnete und systematisch aufgebaute Fortbildungsprogramme durchgeführt. Dem gleichen Zwecke dienen sodann Spezialurlaube zu Studienzwecken und Stipendien zum nachträglichen Besuch der Universitäten. Ein weiteres Element der stetigen beruflichen Förderung besteht darin, daß überall ein erfahrener Fürsorger als *Supervisor* mit einigen jüngern Kollegen zusammen arbeitet. Den letzteren obliegt der direkte Kontakt mit den Klienten, wobei sie die in der täglichen Arbeit aufgetauchten Probleme regelmäßig mit ersterem besprechen, der seine Erfahrung beisteuert und so eine Mitverantwortung übernimmt.

Wie schon erwähnt beruht die *Betreuung* der Hilfsbedürftigen auf psychologischer Grundlage. Der amerikanische Fürsorger nimmt jeden Klienten, der sich an ihn wendet, als eigene Persönlichkeit an und respektiert ihn auch dann, wenn er sein Verhalten nicht billigen kann. Mit bestimmten ungunstigen Reaktionen der Klienten wie Poltern, Hemmungen, Lügen wird immer gerechnet. Sie dienen dem Fürsorger zusammen mit andern Indizien als Hilfsmittel zum Erkennen der vorhandenen Probleme und verleiten ihn nicht etwa dazu, nun seinerseits Unmut zu äußern. Die Fürsorgetätigkeit ist auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Fürsorger und Klient aufgebaut, wobei sich die beiden Partner ähnlich gegenüberstehen wie beispielsweise Arzt und Patient. Gemeinsam wird nach dem besten Ausweg aus der schwierigen Situation gesucht und die Lösung zusammen erarbeitet. Die Planung erfolgt nicht einseitig durch den Fürsorger über den Kopf des Klienten hinweg, sondern vom letzteren wird eine aktive Beteiligung erwartet und verlangt, geht es doch um *seine* Probleme, *seine* Lebensgestaltung und *seine* Familie. Die Betreuung kann besonders bei schwierigen Klienten sehr intensive Formen annehmen. In speziellen Fällen finden wöchentliche Kontakte von rund einer Stunde Dauer statt, sei es in der Wohnung des Klienten oder auf der Fürsorgestelle.

Die vorhin erwähnte *Vertrauensbasis* wirkt sich in verschiedenen Beziehungen auf die Fürsorgetätigkeit aus. So werden wenn immer möglich keine Erkundigungen hinter dem Rücken des Klienten eingezogen. Er selbst bringt die nötigen Lohnausweise, Mietzinsquittungen usw. bei und ermächtigt den Fürsorger im Einzelfall, bei genau bezeichneten Auskunftgebern Nachfrage zu halten. Hausbesuche werden nicht überraschend, sondern nur nach erfolgter Anmeldung ausgeführt. Vom fähigen Fürsorger wird erwartet, daß er nach kurzer Zeit dennoch feststelle, wo etwas nicht in Ordnung ist.

Die stattgehabten Besprechungen werden nach dem Weggang des Klienten in sorgfältigen Aktennotizen festgehalten. Sie bestehen nicht nur aus Stichworten, sondern geben die ganze Reihe von Fragen und Antworten, aber auch Auffälliges in Bezug auf Kleidung, Gesten, Minenspiel und andere Reaktionen des Klienten wieder. Vor der nächsten Kontaktnahme werden die früheren Unterlagen genau studiert, damit das Wesentliche herausgeschält und die weitere Betreuung darauf aufgebaut werden kann.

Die Verwendung der ausgerichteten Geldhilfe wird in der Regel nicht kontrolliert. Auch hier gehen Freiheit und Verantwortlichkeit indessen Hand in Hand.

Wenn der Bezüger sein Monatsbetroffnis in den ersten fünf Tagen verbraucht, berührt das die Fürsorgestelle in keiner Weise. Vielmehr bleibt es ihm selbst überlassen, wie er die restlichen 25 Tage sein Leben fristet, ohne daß sich die Öffentlichkeit über ein solches Vorkommnis aufhalten würde.

In der *Kinder- und Jugendfürsorge* spielt die Milieuthherapie eine wesentliche Rolle. Die Kinder sollen wenn immer möglich in ihrer natürlichen Umgebung, d.h. in ihrer eigenen Familie aufwachsen können. Auftauchende Mängel in bezug auf Pflege und Erziehung sollen durch eingehende fürsorgerische Beratung der Eltern behoben werden. Erst wenn diese Bemühungen fruchtlos bleiben, wird – mit gerichtlicher Hilfe – zur Pflege- oder Heimversorgung der gefährdeten Kinder geschritten. Auch während ihrer Versorgung bleibt indessen der enge Kontakt zwischen Fürsorge und Eltern bestehen mit dem Ziel, durch Sanierung der häuslichen Verhältnisse doch die baldige Rückgabe der Kinder zu ermöglichen. Konsequenterweise werden die Beziehungen zwischen Eltern und Kind auch seitens der Heimleitung gefördert, wobei die uns ja nicht unbekanntenen Schwierigkeiten nach Besuchen und Urlaube im Interesse der Sache bewußt in Kauf genommen werden.

Zusammenfassend möchte ich als positive Aspekte der amerikanischen Fürsorge bezeichnen: Die sorgfältige Aus- und Weiterbildung der Fürsorgerinnen und Fürsorger, die bescheidene Belastung mit Fürsorgefällen, und die aus den beiden genannten Elementen resultierende vertiefte Einzelfürsorge. Indessen dürfen verschiedene Nachteile nicht übersehen werden, z.B. jene, die sich aus der Beschränkung der öffentlichen Fürsorge auf bestimmte Kategorien ergeben, wie auch viele andere Punkte, in denen unsere schweizerische Fürsorge der amerikanischen ebenbürtig oder überlegen ist.

Schweiz

Das «*Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée*» veranstaltete am 19. Juni 1958 seine gutbesuchte 34. Jahresversammlung in Lausanne, die in gewohnt souveräner Weise von Herrn *Alexandre Aubert* geleitet wurde. Im Mittelpunkt der Tagung stand der geistreiche Vortrag von Herrn Dr. *J.-M. Lechner*, Genf, über das Thema «*Quelques réflexions sur l'avenir de la sécurité sociale en Suisse*». Der Vortrag wird in der Zeitschrift l'«*Entraide*» wiedergegeben werden. Es ist ferner vorgesehen, den Vortrag später auch in deutscher Übersetzung im «*Armenpfleger*» erscheinen zu lassen.

Bern. *Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern. Verwaltungsbericht pro 1957.* Der Bericht umfaßt das Armenwesen, das Vormundschaftswesen und die Jugendfürsorge sowie die Arbeitslosenfürsorge. Aus dem Bericht über das Armenwesen sei folgendes herausgegriffen. Die ehrenamtlichen Armenpflegerinnen und Armenpfleger bilden immer noch eine wertvolle Mithilfe, und die Stadt Bern ist um diese zahlreichen, freiwilligen Helfer zu beneiden. – Die Zahl der Unterstützungsfälle beträgt 4421 und hat gegenüber dem Vorjahr um 68 abgenommen. Gleichwohl sind die Nettoaufwendungen für Unterstützungen um Fr. 100 365.– angewachsen. Der Bruttoaufwand beträgt Fr. 4 994 161.– und der Nettoaufwand (ohne Staatsbeitrag) Fr. 2 209 434.–. Die Auslagen für geschlossene Fürsorge umfassen rund $\frac{3}{5}$ der Bruttoaufwendungen. – 27,1% der Unterstützungsfälle sind auf Alkoholismus, moralische Mängel und Untauglichkeit zurückzuführen. Diese Kategorie von Unterstützten verursacht viel Schwierigkeiten und Arbeit. Familienfürsorgerinnen und Haushaltpflegerinnen finden hier ein reiches Arbeitsfeld. Die Erziehungsarbeit erheischt viel Geduld und Beharrlichkeit. – Der Verwaltungsbericht läßt sich weiter aus über die Armenkrankenpflege, die Wohnungsfürsorge, die Hauspflege, die Haushilfe für Betagte und Gebrechliche,